

Augstbord AG, 3943 Eischoll
Planverfasser: Art Valais Wallis, 1950 Sitten
Bauvorhaben: Realisierung eines
Kunstwerkes im Rahmen des Projektes Art
Valais Wallis
Parzelle: Plan Nr. 4 Parzelle Nr. 827
Im Orte genannt: Binilachra in Eischoll
Koordinaten: 2 626 377 / 1 126 854
Nutzungszone: Verkehrszone innerhalb
Bauzone

Einsprachen sind schriftlich innert dreissig Tagen
an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Eischoll, 29. Januar 2021
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Emd

Optimierung Steinschlagschutz Kalpetran

Die Gemeinde Emd legt im Einverständnis mit
der kantonalen Dienststelle für Wald, Flussbau
und Landschaft das Auflageprojekt Optimierung
Steinschlagschutz Kalpetran, gelegen auf dem
Gebiet der Gemeinde Emd, gestützt auf Artikel
43, Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über den
Wald und die Naturgefahren vom 14. September
2011 in Verbindung mit Art. 27 des Gesetzes
über den Wasserbau vom 15. März 2007
während 30 Tagen zur öffentlichen
Einsichtnahme auf.

Die Arbeiten umfassen das Erhöhen von
bestehenden Steinschlagschutzdämmen, den
Neubau von 1 Steinschlagschutzdamm inkl.
Baustellenzufahrten und das Erstellen von
Steinschlagschutznetzen sowie einzelnen
Sicherungssprengungen.

Das Aufgatedossier beinhaltet neben den Plänen
einen technischen Bericht und den
Kostenvoranschlag. Das Dossier enthält
weiterhin einen Landerwerbsplan mit der dazu-
gehörigen Landerwerbsliste.

Die Pläne und Unterlagen des vorerwähnten
Aufgatedossiers können während den ortsübli-
chen Öffnungszeiten im Gemeindebüro von
Embd eingesehen werden. Allfällige
Anmerkungen und Einsprachen sind hinreichend
begründet innert 30 Tagen ab Bekanntmachung
im Amtsblatt schriftlich, in zweifacher
Ausführung an die Gemeindeverwaltung zu
richten.

Embd, 29. Januar 2021
Die Gemeindeverwaltung



Gampel-Bratsch Gemeinde

Erlass von Planungszonen

Der Gemeinderat von Gampel-Bratsch gibt
bekannt, dass er an der Sitzung vom 25. Januar
2021 beschlossen hat, gestützt auf Art. 27 des
Bundesgesetzes über die Raumplanung vom
22. Juni 1979 (RPG) sowie Art. 19 des kantona-
len Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur
Ausführung des Bundesgesetzes über die
Raumplanung (kRPG), verschiedene Gebiete zu
Planungszonen zu erklären.

Planungsabsicht

Das revidierte Bundesgesetz über die
Raumplanung (RPG) hält in Art. 15 fest, dass
Bauzonen Land umfassen, welches sich für eine
Überbauung eignet und dem voraussichtlichen
Bedarf für die nächsten 15 Jahre entsprechen.
Der Kantonale Richtplan verlangt die
Abgrenzung des künftigen Siedlungsgebietes,
bzw. die Blockierung von Flächen, welche über

den Bedarf der nächsten 15 Jahre hinausgehen.
Um einerseits den Vorgaben der
Bauzonendimensionierung von Art. 15 RPG
gerecht zu werden sowie die Arbeiten im
Zusammenhang mit der Festlegung des künftigen
Siedlungsgebietes nicht zusätzlich zu
erschweren, erlässt der Gemeinderat in
Anlehnung an Art. 19 kRPG Planungszonen.
Die Zweckmässigkeit bzw. die zonennutzungs-
planerische Festlegung der Flächen innerhalb der
Planungszonen soll im Rahmen der künftigen
Raumentwicklung überprüft werden. Die
Planungsabsicht besteht insbesondere darin, den
Zonennutzungsplan und die diesbezüglichen
Reglemente anzupassen und eine dem revidierten
kantonalen Richtplan und den neuen eidgenös-
sischen und kantonalen Rechtsgrundlagen der
Raumplanung entsprechende Entwicklung zu
fördern. In diesem Sinne stellen Planungszonen
vorsorgliche Massnahmen dar.

Planungszone

Innerhalb der Planungszonen darf nichts unter-
nommen werden, was die vorerwähnte
Planungsabsicht beeinträchtigen könnte.
Insbesondere dürfen keine baulichen
Vorkehrungen oder wertvermehrnde
Investitionen getroffen werden, die der beab-
sichtigten Planungsabsicht widersprechen und zu
einer zusätzlichen Zersiedlung führen sowie eine
allfällige spätere Zuweisung zu einer andern
Nutzungszone verunmöglichen. Bauten und
Anlagen können auf den bezeichneten Gebieten
nur erstellt werden, wenn diese dem beabsichtig-
ten Planungszweck entsprechen.

Geltungsdauer

Die Planungszonen gelten für eine Dauer von
fünf Jahren. Sie werden mit der heutigen
Publikation des Gemeinderatsbeschlusses im
kantonalen Amtsblatt rechtskräftig.

Öffentliche Auflage

Der Gemeinderatsbeschluss sowie der Plan der
Planungszonen mit den betroffenen Parzellen
liegen ab heutiger Publikation im kantonalen
Amtsblatt zu den üblichen Öffnungszeiten auf
der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.
Darüber hinaus können die Unterlagen auf der
Homepage der Gemeinde Gampel-Bratsch
(www.gampel-bratsch.ch) unter der Rubrik News
eingesehen werden.

Die geplante Informationsveranstaltung kann
wegen Corona-Einschränkungen nicht
durchgeführt werden. Es sind an zwei Halbtagen
Sprechstunden vorgesehen: am Donnerstag, 18.
und am Dienstag, 23. Februar 2021 jeweils von
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf der
Gemeindekanzlei. Für die Sprechstunden ist
zwingend eine
Vor Anmeldung/Terminvereinbarung bei der
Gemeinde erforderlich.

Sowohl für die Einsichtnahme auf der
Gemeindekanzlei wie auch für die
Sprechstunden sind die Vorgaben von Bund und
Kantons betreffend Coronavirus einzuhalten, es
gilt insbesondere Maskenpflicht.

Einsprachen

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die
Notwendigkeit der Planungszone, deren Dauer
oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht,
sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich
innert 30 Tagen ab heutigem Datum bei der
Gemeindeverwaltung einzureichen. Über unerle-
digte Einsprachen entscheidet der Staatsrat.

Gampel-Bratsch, 29. Januar 2021
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Goms

Baugesuch

- Baugesuchsteller: Kraft Holzbau AG,
Furkastrasse 527, 3985 Münster
Grundeigentümer: Bopp Michael und
Eugenie,
Rebbergstrasse 43, 8049 Zürich
Koordinaten: 663 385 / 148 670
Nutzungszone: Dorfkernzone
Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus, Erstellen
Parkplatz, Hinterdorfstrasse 22, 3985 Münster
GBV 576, 582

Die Pläne liegen auf dem Gemeindebüro zur
Einsichtnahme auf. Allfällige Einsprachen sind
innert 30 Tagen schriftlich an die
Gemeindeverwaltung zu richten.

Goms, 29. Januar 2021
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Grächen

Baugesuch:

Auf dem Büro der Gemeindeverwaltung liegt
folgendes Baugesuch zur öffentlichen
Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Brigger Karin, Halbsucht 225,
3925 Grächen
Millius Petra, Stahlen 23, 3924 St.Niklaus
Grundeigentümer: Walter Karin des Kurt
und Lochmatter Petra des Anton
Planverfasser: Truffer & Partner,
Truffer Paul,
Eya 70, 3924 St.Niklaus, Nr. 04-2021
Bauvorhaben: Wohnzone W1, Parzelle 1430,
Plan 2 im Orte genannt
Aschpultini, 3925 Grächen.
Koordinaten: 2630.200/
1115.544.Neubau 2 EFH

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzli-
chen Frist von 30 Tagen, ab Veröffentlichung im
Amtsblatt, schriftlich und in drei Exemplaren an
die Gemeindeverwaltung Grächen zu richten.

Grächen, 29. Januar 2021
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Grenchols

Signalisation

Die Gemeinde Grenchols bringt in Anwendung
der Art. 3 des Bundesgesetzes über den
Strassenverkehr, 107 der Verordnung über die
Strassensignalisation und 232 des
Strassengesetzes den Strassenbenützer
nachstehenden Entscheid zur Kenntnis, gegen
den innert 30 Tagen Beschwerde bei der
Gemeinde eingereicht werden kann.

Anbringen der Signalisation und
Markierungen auf den Strassenbarrieren im
Bereich Milibach und Bättliggraben jeweils in
beiden Richtungen.

- 1x Signal SSV 2.01 «Allgemeines
Fahrverbot»
- 1x Signal SSV 2.15 «Verbot für Fussgänger

Die Pläne können bei der Gemeindekanzlei
eingesehen werden.

Grenchols, 29. Januar 2021
Die Gemeindeverwaltung